

Ende einer Hängepartie

Bundestag verabschiedet Anti-Korruptionsgesetz

Nach langem Hin und Her ist das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Anti-Korruptionsgesetz) beschlossene Sache. Mitte April verabschiedete der Deutsche Bundestag die neuen Rechtsnormen in dritter Lesung. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt werden sie spätestens im Juni in Kraft treten. Bis zuletzt hatte es Unstimmigkeiten zwischen Gesundheitspolitikern von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Linken und dem Rechtsausschuss gegeben.

Dabei ging es vor allem um die Streichung des Verweises auf das Berufsrecht. Ärzte- und Zahnärzterverbände hatten die Streichung aus dem Regierungsentwurf begrüßt. Das Anti-Korruptionsgesetz bedeutet eine deutliche Verschärfung für Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung. Bereits bisher nicht erlaubte Handlungen wurden in zwei neue Paragraphen im Strafgesetzbuch (StGB) gefasst: §§ 299a (Bestechlichkeit) und 299b (Bestechung). Bestraft werden Vorteilsgewährung und -nahme für die unlautere Bevorzugung eines Anbieters im Wettbewerb im Zusammenhang mit der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln und von Medizinprodukten sowie der Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial. § 299a betrifft insbesondere Ärzte und Zahnärzte.

Bis zu fünf Jahre Haft

Während Ärzte und Zahnärzte mit bis zu fünf Jahren Haft in besonders schweren Fällen die volle Wucht der Strafverfolgung trifft, ist beispielsweise die Arzneimittelabgabe von Apotheken ausgenommen. Auf die Ungleichbehandlung, ausgewählte Personengruppen im Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung zu nehmen, hatte der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) im August 2015 mit einem alternativen Gesetzentwurf reagiert, der nicht Personengruppen, sondern unerwünschte Verhaltensweisen anprangert und rechtssichere Freiräume für die Berufsausübung fordert. Erreicht wurde von der (Zahn-)Ärzteschaft immerhin, dass der Verweis auf das Berufsrecht wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken im Rechtsausschuss gestrichen wurde.

Um Zahnärzte für das Thema zu sensibilisieren, informierte der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben in Zusammenarbeit mit dem Freien Verband Deutscher Zahnärzte, Landesverband Bayern, bei zwei Veranstaltungen in Augsburg über die Inhalte des Gesetzes. Als Referent diskutierte Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Ratajczak mit den Zahnärzten über das Ausmaß dessen, was Zahnarztpraxen in Zukunft drohen kann. Ratajczak kennt wie kein Zweiter die Fallstricke, die die neuen Strafrechtsnormen mit sich bringen. Bisher habe man „nur“ Angestellte einer Klinik oder Praxis, also Mitarbeiter, angestellte Zahnärzte und sogenannte Scheingesellschafter, als bestochene Personen im Sinne von § 299 verfolgen können. Der Praxisinhaber war davon ausgenommen. Zukünftig spaltet sich § 299 StGB laut Ratajczak in zwei Normen auf: Während die Bestechlichkeit in § 299a StGB jene betrifft, die sich bestechen lassen (Betroffene: nur Angehörige von Heilberufen), kann die aktive Bestechung in § 299b StGB auch Heilberufsangehörige als Täter betreffen, beispielsweise als Zuweiser. Auf den Punkt gebracht heißt das, jeder Zahnarzt, der Vorteile „fordert“, „sich versprechen lässt“ oder „annimmt“, könne nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Umständen wegen Bestechlichkeit belangt werden, so Ratajczak.

Anita Wuttke
München

Informationen zum Anti-Korruptionsgesetz

Der FVDZ Bayern stellt Zahnärzten einen Praxisratgeber zur Verfügung, der auflistet, was künftig im Zusammenhang mit dem Anti-Korruptionsgesetz beachtet werden sollte. Außerdem hat der Verband eine Anti-Korruptionserklärung verfasst, die sich der Praxisinhaber von Firmenvertriebspartnern unterschreiben lassen kann. Beides ist auf der Website des FVDZ Bayern abrufbar:

www.fvdz-bayern.de

Ein weiterer Workshop mit Prof. Dr. Thomas Ratajczak findet am 22. Juni in München statt. Veranstalter sind der FVDZ Bayern und die eazf. Anmeldungen:

www.eazf.de

